

Bebauungsplan Nr. 127 – Sportanlage Auf dem Pfennig, 1. Änderung

Die Bebauungsplanänderung erfolgt in Textform.

Rechtsgrundlagen

Die Änderung erfolgt gemäß § 2 (1) und § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zurzeit gültigen Fassung.

Zu dieser Planänderung gehört als Bestandteil eine Begründung.

I. Erläuterungen

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 127 – Sportanlage Auf dem Pfennig, 1. Änderung werden die zulässigen Zweckbestimmungen in einem der festgesetzten Sondergebiete ergänzt.

II. Plangebiet (Geltungsbereich) § 9 (7) BauGB

Das Plangebiet umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 127 – Sportanlage Auf dem Pfennig und wird begrenzt:

- | | |
|-----------|--|
| im Norden | durch den Teich südlich des Pettenbrucher Baches und durch das Grundstück der Hofanlage Krüls, |
| im Osten | durch den Wirtschaftsweg Bülthausen, |
| im Süden | durch eine ca. 110 m südlich des Verbindungsweges zu Hoferneuhaus verlaufende Linie bis zur Hasseler Straße, |
| im Westen | durch die Hasseler Straße und das Grundstück des Heinrich-Heine-Gymnasiums. |

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

III. Festsetzungen gemäß §1 (5) und (8) BauNVO

In dem gemäß § 11 BauNVO festgesetzten südlichen Sondergebiet (SO) werden die zulässigen Zweckbestimmungen um die Zweckbestimmung „Schule“ sowie „Anlagen für soziale Zwecke“ ergänzt.
